

Schweizerischer Städteverband  
Herr Dr. Urs Geissmann  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Luzern 28.8.03

**Stellungnahme der Städteinitiative zuhanden des Städteverbandes zur Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA) und der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)**

Sehr geehrter Herr Geissmann

Gerne nehmen wir zur Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA) und der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Richtung der Teilrevisionen der beiden Verordnungen sehr, da sie der Integrationspolitik der Stadt Luzern entsprechen. Zu einzelnen Artikeln haben wir jedoch folgende Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

**Teilrevision VintA**

**Art. 2 Abs. 1 b.**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass Personen, die nach Artikel 14a Absatz 3,4 oder 4bis ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten haben, in Zukunft dem Geltungsbereich der VintA unterstehen. Damit wird für eine zahlenmässig bedeutende, längerfristig und rechtmässig anwesende Personengruppe ein Integrationshindernis beseitigt, dessen negative menschliche und wirtschaftliche Auswirkungen derzeit vor allem die Städte zu tragen haben. Parallel zur Öffnung der Integrationsleistungen für die vorläufig Aufgenommenen müssten auch die Beschränkungen dieser Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt aufgehoben werden. Dies müsste bei der im erläuternden Bericht auf S. 6 erwähnten Verbesserung der Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden.

Präsidium  
Ruedi Meier  
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence  
Marie-Thérèse Maradan  
Ledergerber  
Directrice des Affaires  
sociales, Fribourg

**Geschäftsstelle**  
Stadt Luzern  
Sozialdirektion  
Beat Däppeler  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
T 041 208 81 32  
F 041 208 87 39  
staedteinitiative  
@stadtluzern.ch

**www.**  
**staedteinitiative.ch**

Secrétariat Suisse  
latine  
initiative-villes@  
lausanne.ch

### **Art. 3a**

Da die Integration ein gegenseitiger Prozess ist, gehören Beiträge von allen Seiten dazu. deshalb ist es sinnvoll, in der Verordnung auch den Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration aufzunehmen. In der vorgeschlagenen Form wirkt der Art. 3a aufgesetzt. Er müsste besser mit Art. 3 abgestimmt werden.

### **Abs. 1 und 2**

Das Integrationsverständnis wird in Art. 3 definiert. Die „Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz“ lässt hier eine breite Interpretation zu. Das Erlernen einer Landessprache soll als Beitrag zur Integration erwähnt werden.

In Art. 3 Abs. 2 Bst. b wird das „Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen“ beschrieben. In Art. 3a Abs. 2 geht es um die „Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien“. Die beiden Abschnitte sollten besser aufeinander bezogen sein und in folgendem Sinn klarer gefasst werden: Das Zusammenleben im Staat gründet auf der Respektierung der Bundesverfassung (welche die verbindlichen Grundwerte definiert) und der rechtsstaatlichen Ordnung durch alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Es stellt sich die Frage, ob der „Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben“ in dieser absoluten Form so stehen gelassen werden kann. Dieser Wille kann z.B. bei Kindern noch nicht und bei Rentnern nicht mehr vorausgesetzt werden. Im weiteren ist der Erwerb von Bildung von Ausländerinnen und Ausländern sicher zu fördern. Dazu gehört jedoch nicht nur ihr Wille, sondern auch die Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft, Chancengleichheit zu gewähren. Für eine Aufnahme dieser Punkte in die VintA müsste auch geklärt sein, dass der „Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung“ auch für Schweizerinnen und Schweizer als Beitrag zur gesellschaftlichen Integration erwartet wird.

### **Abs. 3**

Das beschränkte Anreiz- und Sanktionensystem scheint auf den ersten Blick bestechend. Aus zwei Gründen erscheint diese Möglichkeit jedoch bedenklich:

1. Die Bedingungen für eine Niederlassungsbewilligung sind vor allem bei wirtschaftlich schwächeren Zugewanderten (und nur bei ihnen wird die Integrationsfrage gestellt!) sehr hoch. Wer die Bedingungen (wie z.B. genügendes Einkommen und angemessene Wohnung) erfüllt, bei dem ist im Normalfall auch von einem recht hohen Grad der sozialen Integration auszugehen.

2. Der beträchtliche Ermessensspielraum der kantonalen Behörden wird hier noch vergrössert. Dies bringt landesweit noch eine verstärkte Ungleichheit in der Behandlung mit sich, die mehr Verwirrung als Unterstützung bringt.

#### **Abs. 4**

streichen: „... oder Kurzaufenthaltsbewilligung“.

ändern: „kann mit der *Auflage* verbunden werden, ...“

Begründung: Die Formulierung widerspricht Artikel 2 Absatz 1 VintA (Geltungsbereich).

Anstatt „Bedingung“ ist „Auflage“ sachgerechter, d.h. die Einreise kann bewilligt, aber mit der im Text genannten Auflage verknüpft werden.

#### **Zusätzlich schlagen wir vor, einen Art. 3b einzufügen:**

„Beitrag der schweizerischen Bevölkerung und Institutionen“

<sup>1</sup>Zur Integration gehört die Öffnung der Institutionen der schweizerischen Zivilgesellschaft für Ausländerinnen und Ausländer. Das Bundesamt kann diese subsidiär fördern.

<sup>2</sup>Die Teilhabe am Wirtschaftsleben und der Erwerb von Bildung seitens der Ausländerinnen und Ausländer setzen die Mitwirkung der Kantone und Städte sowie der Wirtschaft voraus. Das Bundesamt kann diese in ihrer Mitverantwortung subsidiär unterstützen“:

Begründung: Im Entwurf VintA fehlt eine Bestimmung, in der die Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses konkretisiert wird. Der vorgeschlagene Artikel 3b formuliert diese und bietet eine Grundlage für das bereits vom zuständigen Bundesamt verabschiedete Integrationsförderungsprogramm sowie für die Schwerpunktarbeit der Eidgenössischen Ausländerkommission, welche die Integration in die Arbeitswelt fördern will. Die Mitwirkung der Kantone und Städte ist gefordert und inzwischen auch auf gutem Weg, wenn auch noch nicht am Ziel; die Mitverantwortung der Wirtschaft für die Integration (und nicht nur für die Nutzung der Arbeitskraft) der von ihr beschäftigten Personen kann gestützt auf den vorgeschlagenen Artikel mit mehr Nachdruck eingefordert werden.

#### **Art. 14a Abs. 1**

Die Koordinationsaufgabe des Bundesamtes innerhalb der Bundesverwaltung ist sehr wichtig. Es soll dementsprechend mit Kompetenzen ausgerüstet werden, damit Integration der Ausländerinnen und Ausländer mehr und mehr durch die ordentlichen Strukturen wahrgenommen wird. Bei der Aufzählung der Bereiche sollen neben der ALV, der Berufsbildung und dem Gesundheitswesen auch die Sozialversicherungen erwähnt werden.

## **Abs. 2**

Zu ergänzen in Satz 3: „Zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten fördert das Bundesamt die vertikale Koordination der Integrationsarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden.“

Begründung: Wir begrüssen ausdrücklich die Verankerung des vertikalen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen dem Bundesamt und den Kantonen und Städten. Neben den einzelnen Ansprechstellen steht dem Bundesamt seit dem 13. Februar 2003 die genannte Schweizerische Konferenz zur Verfügung; die Zusammenarbeit mit dieser sollte in der VintA verankert werden analog den Bestimmungen zur Eidgenössischen Ausländerkommission EKA.

## **Art. 18 Abs. 2**

ergänzen: „...mit einer Empfehlung dem Bundesamt weiterzuleiten. *Die kantonale Ansprechstelle berücksichtigt lokale und regionale Gegebenheiten in Absprache mit den Ansprechstellen der Städte und Gemeinden (Art. 14a Abs. 2). Für die Gesuchsprüfung...*“

Begründung: Gemäss Wortlaut des Artikels und des Vernehmlassungskommentars sind die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen nicht verpflichtet, bei der Prüfung von Gesuchen um Finanzhilfen die städtischen Ansprechstellen für Integrationsfragen einzubeziehen. Diese Lücke ist zu schliessen, da solche Gesuche nur fundiert beurteilt werden können, wenn die lokalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und integrationspolitischen Zielvorgaben bekannt sind. Auch die erwähnte vertikale Koordination erfordert eine Gesuchsbehandlung in gegenseitiger verbindlicher Abstimmung.

## **Art. 20 Abs. 1**

Die bisherige Aufteilung, dass Beiträge über Fr. 300'000.- vom Departement entschieden werden, hat sich als überflüssig erwiesen. Die Vereinfachung ist angezeigt.

## **Teilrevision BVO**

### **Art. 38 Abs. 3 und 4**

Aus Integrationspolitischen Gründen begrüssen wir ausdrücklich, dass der Familiennachzug so schnell wie möglich stattfindet. Dabei ist nicht nur auf das Alter der Kinder und eine möglichst vollständige Schulzeit in der Schweiz zu achten. Auch die Tatsache, dass eine Familie jahrelang getrennt lebt, bringt Schwierigkeiten mit sich, die sich auch auf die Integration auswirken (z.B. innerfamiliäre Entfremdung,

Rollenverschiebungen der Eltern). Aus diesem Grund ist der Familiennachzug in den ersten fünf Jahren anzustreben.

Es ist wichtig, dass begründete Ausnahmefälle möglich sind. Eine allzu starre Handhabung der Fünfjahresfrist wird dazu führen, dass in zahlreichen Fällen ein fristgerecht eingereichtes Nachzugsgesuch an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitert. Für Erwerbstätige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten in den Niedriglohnsegmenten sind die bestehenden Bedingungen für den Familiennachzug nur sehr schwer zu erfüllen (genügendes Einkommen, angemessene Wohnung). Hat sich dann die finanzielle Lage gebessert, ist die Nachzugsfrist abgelaufen. Dadurch würde der Familiennachzug für viele Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten praktisch verunmöglicht, was der Integrationspolitik des Bundes widersprechen würde. Darum müssten bei einer Beschränkung der Frist für den Familiennachzug auch die übrigen Bedingungen überdacht werden.

In diesem Zusammenhang sollte grundsätzlich den Bedenken der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus gegen eine Ungleichbehandlung der Zugewanderten im Inland aufgrund des Dualen Zulassungssystems (EU – nicht-EU Länder) Rechnung getragen werden (vgl. Stellungnahme der EKR vom 2. Mai 2003).

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Meier', written in a cursive style.

Ruedi Meier  
Präsident